

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Es ist daher erforderlich, die kommunale Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht anzupassen.

Die als Anlage 1 beiliegende Neufassung der Satzung ist in Anlehnung an die vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebene und mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmte Mustersatzung erarbeitet worden. Die Neufassung der kompletten Satzung ist aus Sicht der Verwaltung verständlicher als eine Aufzählung der zu verändernden Vorschriften bzw. der anzuwendenden Gesetzesgrundlagen.

Wesentlichste Änderungen gegenüber der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung aus 2008 sind:

1. die Aufnahme einer Regelung über die Datenübernahme des örtlichen Wasserversorgers mit Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten (§ 10 Abs. 5),
2. der Wegfall des § 14 „ Grundstücksanschlussleitungen “ sowie
3. eine Reduzierung der Tiefenbeschränkung bei der beitragspflichtigen Grundstücksfläche von 50 m auf 40 m (§ 4 Abs. 2)

Zu 2:

In § 14 war bisher der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse geregelt. In einer früheren Satzungsänderung wurden die Grundstücksanschlussleitungen als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage definiert und in die Beitragskalkulation einbezogen. Damit ist die Grundlage für die separate Abrechnung der Grundstücksanschlussleitungen im Wege des Kostenersatzes gem. § 10 Kommunalabgabengesetz NRW entfallen, insofern muss § 14 ersatzlos gestrichen werden.

Zu 3:

Analog der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Nümbrecht wurde die Tiefenbeschränkung bei der beitragspflichtigen Grundstücksfläche außerhalb von Bebauungsplanbieten von 50 m auf 40 m reduziert. Dies erscheint im Hinblick auf die heutigen festgesetzten Bautiefen in nicht beplanten Gebieten gerechtfertigt. Zudem wäre die Regelung der Tiefenbeschränkung in allen Beitragssatzungen dann einheitlich.

Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung sowie die Neufassung der Satzung sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse gegen übergestellt.